

Änderung der BtMVV

Erleichterungen für die Versorgung

LA | Trotz der Vorbehalte des Gesundheitsausschusses der Länderkammer, der unter Verweis auf die Opioid-Krise in den USA vor einer Bagatellisierung des Umgangs mit Betäubungsmitteln (BtM) gewarnt hatte, stimmte der Bundesrat am 10. Februar 2023 der Streichung der Höchstmengenregel zu. Eine Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) sei wichtig, um sich dem aktuellen Erkenntnisstand aus Wissenschaft und Praxis anzupassen, so Burkhard Blienert, Sucht- und Drogenbeauftragter der Bundesregierung. Den Einwänden des Gesundheitsausschusses wird insofern Rechnung getragen, als die Bundesregierung angehalten ist, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der BtMVV etwaige Veränderungen bezogen auf Verordnungszahlen sowie Abgabemengen zu analysieren und diese zu berichten.

Eine Retaxfalle weniger

Mit dem Wegfall der Höchstmengenregelung bei der Verschreibung von BtM entfällt die Pflicht der „A“-Kennzeichnung auf den entsprechenden Verordnungen. Dies hat zur Folge, dass Apotheker nicht mehr kontrollieren müssen, ob bei der Abgabe die bisher in § 2 Abs. 1 BtMVV gelisteten Höchstmengen eingehalten wurden. So musste bei festgestellter Überschreitung und fehlender Kennzeichnung durch den Arzt nach Rücksprache gegebenenfalls eine Ausnahme von der Regelung über den Vermerk „A“ auf den Rezeptteilen I und II nachträglich kenntlich gemacht werden. Mit der Veröffentlichung der Änderung der BtMVV im Bundesanzeiger am 8. April 2023 entfällt nun also diese Prüfpflicht für Apotheker und damit auch die Gefahr einer Nullretaxation seitens der Krankenkassen bei fehlender Kennzeichnung im Falle einer Höchstmengenüberschreitung.

Beachten Sie jedoch, dass es zunächst weiterhin zu Retaxationen wegen fehlender „A“-Kennzeichnungen kommen kann: Die Krankenkassen werden vermutlich trotzdem ältere Rezepte beanstanden, bei denen die neue Regelung noch nicht galt. Hier sollte unbedingt Einspruch erhoben werden, da sich durch den Wegfall der Höchstmengenregelung gezeigt hat, dass das fehlende „A“ die Arzneimittelsicherheit nicht gefährdet.

Vereinfachter Zugang für Suchterkrankte

Die weiteren Änderungen der BtMVV betreffen vor allem den vereinfachten Zugang zur Substitutionstherapie für Suchterkrankte. Aufgrund der guten Erfahrung und der deutlich erhöhten Flexibilität sowohl auf Patienten- als auch auf Arztseite wurden die während der Corona-Pandemie in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVersVO) getroffenen Ausnahmeregelungen zur Take-home-Verschreibung von Substitutionsmitteln verstetigt.

Seit der SARS-CoV-2-AMVersVO – und mit der aktuellen Änderung der BtMVV nun dauerhaft geltend – kann statt der ursprünglichen kurzfristigen Take-home-Regelung für Patienten, die regulär im Sichtbezug versorgt werden, das Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme für 7 aufeinanderfolgende Tage rezeptiert werden. Nach der alten Fassung der BtMVV war dies lediglich für 2 Tage oder übers Wochenende bzw. über Feiertage möglich. Solche kurzfristigen Take-home-Rezepte erforderten neben dem „S“-Kennzeichen den Zusatz „Z“. Die Notwendigkeit der Z-Kennzeichnung besteht damit nicht mehr, diese Rezepte werden zukünftig ebenfalls mit den Buchstaben „ST“ gekennzeichnet.

Außerdem wurde die Vorschrift, dass höchstens eine Verordnung pro Kalenderwoche an den Patienten ausgehändigt werden darf, gestrichen.

Um die Hürde für die Substitutionstherapie zusätzlich zu senken, wird Opioidabhängigen darüber hinaus die telemedizinische Konsultation dauerhaft ermöglicht.

Die aktualisierte Arbeitshilfe zu den erforderlichen Angaben auf dem BtM-Rezept finden Sie online unter www.deutschesapothenportal.de.



DAP Arbeitshilfe „Erforderliche Angaben auf dem BtM-Rezept“:
www.DAPdialog.de/7418

Zudem wird es eine DAP Fortbildung rund um das BtM-Rezept geben – halten Sie die Augen offen!